Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl.IX/Sch-53/4-1977

11.Mai 1977

Betrifft
2 Granitfelsgruppen in der KG.Schönbach (Geitenschlag), Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz) die beiden auf Parz.Nr. 1062/1, KG.Schönbach (Eigentümer Johann und Leopoldine Wagner) befindlichen Granitfelsgruppen mit Schalen zum Naturdenkmal.
Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes der unmittelbare Umgebungsbereich von 40 m im Umkreis um die beiden Felsgruppen, soweit dieser Bereich auf der Parz.Nr.1062/1 gelegen ist, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. wird jedoch in diesem Bereich die forstliche Nutzung gestattet.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach § 9 Abs.2 des zit. Gesetzes ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgeblich durch diesen Bereich mitbestimmt wird.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, jedoch kann die Behörde davon Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV hat in seinem Gutachten vom 3.11.1976 festgestellt, daß die beiden Felsgruppen mit ihren Schalen derart eigenartig sind,

daß ihre Erhaltung sicherlich im öffentlichen Interesse liegt.

Wie die Erhebungen ergaben, wird die höchste Stelle der einen Felsgruppe von einer nahezu ebenen Felsplatte gebildet, in der sich zwei auffällig große, oval bis linsenförmig ausgebildete, scharfrandige Schalen befinden, von denen eine ständig mit Wasser gefüllt, die andere, nur 30 cm entfernte Schale ständig trocken ist. Auf dieser Felsgruppe befinden sich noch zwei kleinere und eine große, kreisrunde Schale. Knapp westlich der beiden großen Schalen führt eine treppenartige Felsformation nach Norden zum Wald hinaus.

100 m nördlich davon liegt auf einer niedrigen Waldkuppe die zweite Felsgruppe, deren Hauptfels durch Klüfte in 3 Teile gespalten ist. Dieser Hauptfels ist pilzförmig, mit fast lotrechten Wänden und größeren Überhängen und trägt am Westrand der obersten Terrasse eine sehr ausgeprägte, ovale Schale.

Die Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 1062/1, KG.Schönbach, haben sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen und vorgebracht, daß die Felsgruppen keinesfalls verändert oder zerstört werden und praktisch als Naturdenkmäler behandelt werden. Sie befürchten jedoch bei einer etwaigen Gesetzesänderung Schwierigkeiten und sind der Ansicht, daß noch mehr Touristen auf Grund der Naturdenkmalerklärung die Felsgruppen sehen wollen und daher auf den umliegenden Grundstücken Schaden anrichten und dort auch Abfälle wegwerfen werden.

Seitens der Gemeinde Schönbach wird die ablehnende Haltung der Eigentümer zwar bedauert, doch werden die Bedenken deshalb verständlich gefunden, da nach Ansicht der Gemeinde zu den Felsgruppen ein Zugang geschaffen werden müßte, weil diese derzeit inmitten eines Waldgebietes liegen und weder ein öffentlicher noch ein privater Weg vorbeiführt. Dies könne den Eigentümern nicht zugemutet werden.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Unterschutzstellung keine Einwände vorgebracht.

Dazu wird folgendes festgestellt:
Wenn auch die Eigentümer erklären, die Felsgruppen keinesfalls zu verändern oder zu zerstören, so stellt dies doch keine Garantie für einen dauerhaften Schutz insbesondere im Falle eines Besitzerwechsels dar. Die Einwendung, daß nun ein eigener Zugang zu den Felsgruppen ge-

schaffen werden müsse, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf § 9 Abs.7 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen, wonach die Behörde die Besichtigung des Naturdenkmales einer besonderen Regelung (Besichtigungsordnung) unterwerfen könnte und dem Berechtigten über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten hat. Eine derartige Regelung ist jedoch im gegenständlichen Fall vorläufig nicht beabsichtigt.
Da im übrigen auf Grund des angeführten Sachverständigengutachtens die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:
1. Herrn Johann und Frau Leopoldine Wagner, 3633 Geitenschlag Nr.6,
2. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
3. den Herrn Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenehiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Dr.Gürber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

1014 Wien, Stallburggasse 2/I/2 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Johann u. Leopoldine Wagner

3633 Geitenschlag 6

Bescheid

Beilagen
-

II/3-552-W1-1977

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 52 68 39 Durchwahl	Datum
-	Dr.Holzer/Br		5. September 1977

Betrifft
Naturdenkmalerklärung von zwei Granitfelsgruppen in der KG Schönbach; Abweisung der Berufung.

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11. Juni 1977, GZ IX/Sch-53/5-1977, beinhaltend die Naturdenkmalerklärung der zwei auf dem Grundstück Nr. 1062/1 der KG Schönbach befindlichen Granitfelsgruppen mit Schalen, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Nach genauer Prüfung der Rechts- und Sachlage muß der angefochtenen Unterschutzstellung auch nach Auffassung der Berufungsbehörde Berechtigung beigemessen werden. Wie schon in erstinstanzlichen Bescheid in ausführlicher und schlüssiger Weise dargelegt ist, sind im vorliegendem Falle die gesetzlichen Voraussetzungen einer Naturdenkmalerklärung zweifelsfrei gegeben und die dagegen erhobenen Einwendungen der Verfügungsberechtigten als unbegründet zu erachten.

In diesem Sinn ist den Berufungswerbern bereits nachweislich ein Amtssachverständigengutachten folgenden Inhaltes zugegangen: "Bei den gegenständlichen Felsgruppen in der KG Schönbach (Geitenschlag) handelt es sich um sogenannte Restlinge, d.h. Gesteins-

blöcke, die durch wahrscheinlich schon seit dem Tertiär andauernde Verwitterungsvorgänge aus dem anstehenden Gebirge herauspräpariert worden sind. Diese Restlinge, oft auch fälschlicherweise als Findlinge bezeichnet, besaßen bis vor einigen Jahrzehnten im nördlichen Waldviertel noch weite Verbreitung. Ein Teil der Blöcke wurde jedoch zur Gesteinsgewinnung abgebaut, ein großer Teil auch wegen der Behinderung einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen beseitigt. Heute sind Ansammlungen solcher Blöcke nur mehr an bestimmten Stellen vorhanden, wo sie meist in Form von Naturdenkmälern oder Schutzgebieten vor weiterer Zerstörung und Veränderung geschützt werden (Blockheide, Wackelsteine etc.).

Im Vorliegenden Fall bestehen die Restlinge aus sogenannten Weinsberger Granit (auch Kristallgranit), einem, durch bis zu 10 cm großen Kalifeldspäte gekennzeichneten Gestein, das über weite Flächen des nordwestlichen Waldviertels verbreitet ist. Eine Besonderheit der Blöcke sind die verschiedenen 'Schalen' an ihrer Oberfläche. Die Frage, ob diese Schalen ausschließlich durch Verwitterungsvorgänge entstanden sind oder zum Teil von Menschenhand geschaffen wurden, ist wissenschaftlich noch nicht geklärt.

Die am Westabfall des einen Blockes beschreibenen 'Stufen' decken sich in ihrem Verlauf mit den, an sämtlichen Blöcken der Umgebung zu beobachtenden Absonderungs- oder Tankungsfugen des Gesteins und dürften daher durch die Verwitterung entstanden sein.
Entgegen den Ausführungen des Berufungswerbers ist die Gegend jedoch keineswegs von Felsgebilden dieser Art übersät. In der näheren Umgebung von Schönbach sind die Restlinge auf die meist waldbedeckten Hügel beschränkt, wo sie keine Hindernisse für die Landwirtschaft darstellen. Eine derartige Erhebung mit Felsblöcken ist auch unmittelbar östlich ober den Wiedenhöfen vorhanden. Auf den Feld- und Wiesenflächen sind dagegen keine Granitblöcke (mehr) vorhanden. Größere und von der Straße her sichtbare Blockfluren befinden sich z.B. erst wieder in größerer Entfernung in der Umgebung des Ortes Traunstein.

Der Zugang zu den Felsgebilden ist keineswegs, wie vom Berufungswerber angegeben, nur über seine Äcker und Wiesen möglich. Die bewaldete Kuppe ist vielmehr ausgezeichnet über einen Waldweg (Holzbringungsweg) zu erreichen, der ca. 600 m nördlich der Wiedenhöfe knapp vor der großen Kehre der LH 78 abzweigt und durchwegs im bewaldeten Gelände in einem Bogen nach Südosten auf die Anhöhe mit den Gesteinsblöcken führt. (Strichlierte Linie auf der ÖK 1:50.000, Bl. 35 Königswiesen, siehe beiliegende Kopie!). Durch diesen Weg ist ein leichter Zugang zu dem geplanten Naturdenkmal ohne Beeinträchtigung von Wiesen und Feldern des Berufungswerbers gewährleistet.

Ein Hinweis auf die Felsbildungen könnte an der Einmündung dieses Weges in die LH 78 angebracht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die vorliegenden Felsbildungen sowohl in ihrer Form als Restlinge als auch im Hinblick auf die teilweise an ihrer Oberfläche vorhandenen 'Schalen' und deren bisher ungeklärte Entstehung große naturwissenschaftliche Bedeutung besitzen und daher unbedingt vor Zerstörungen und Veränderungen geschützt werden sollten. Da die Granitrestlinge außerdem einen wesentlichen Faktor für die besondere Eigenart der Landschaft darstellen, sollten grundsätzlich alle noch verbliebenen Vorkommen geschützt werden.
Außerdem hat sich gezeigt, daß die wesentlichen Einwendungen des Berufungswerbers unzutreffend sind."

Wie in den anschließenden Gegenäußerungen der Berufungswerber zum Ausdruck kommt, sind deren auch weiterhin beibehaltene Einwendungen nun nicht mehr gegen die, nach Auffassung der Berufungsbehörde eindeutig gesicherte Annahme der für die Naturderkmalerklärung geforderten gesetzlichen Voraussetzungen gerichtet, sondern offensichtlich nur noch von einer rechtsirrigen Auslegung des § 9 Abs. 7 NÖ Naturschutzgesetz getragen. Die Naturdenkmalerklärung zieht

nämlich keinesfalls die Verpflichtung der Verfügungsberechtigten nach sich, jedermann das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Besichtigung der geschützten Objekte zu gestatten. Eine solche Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organe zum Zwecke amtlicher Erhebungen (§ 17 Abs. 1 leg. cit.) Wohl spricht das NÖ Naturschutzgesetz im § 9 Abs. 7 von der Möglichkeit, die Besichtigung des Naturdenkmales im Bedarfsfalle einer besonderen behördlichen Regelung zu unterwerfen, doch hat dies nur den Sinn, bei einer vom Verfügungsberechtigten zugelassenen Besichtigung Unzukömmlichkeiten, nämlich Beschädigungen der geschützten Objekte, durch entsprechende Vorschriften hintanzuhalten.

Im übrigen wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 7. Oktober 1977
Für den Bezirkshauptmann

(Dr.Stockinger)

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl.IX/Sch-53/4-1977

11.Mai 1977

Betrifft
2 Granitfelsgruppen in der KG.Schönbach (Geitenschlag), Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz) die beiden auf Parz.Nr. 1062/1, KG.Schönbach (Eigentümer Johann und Leopoldine Wagner) befindlichen Granitfelsgruppen mit Schalen zum Naturdenkmal.
Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes der unmittelbare Umgebungsbereich von 40 m im Umkreis um die beiden Felsgruppen, soweit dieser Bereich auf der Parz.Nr.1062/1 gelegen ist, zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt. Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. wird jedoch in diesem Bereich die forstliche Nutzung gestattet.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach § 9 Abs.2 des zit. Gesetzes ist auch der unmittelbare Umgebungsbereich eines Naturgebildes zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung dieses Naturgebildes maßgeblich durch diesen Bereich mitbestimmt wird.

Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, jedoch kann die Behörde davon Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV hat in seinem Gutachten vom 3.11.1976 festgestellt, daß die beiden Felsgruppen mit ihren Schalen derart eigenartig sind,

daß ihre Erhaltung sicherlich im öffentlichen Interesse liegt.

Wie die Erhebungen ergaben, wird die höchste Stelle der einen Felsgruppe von einer nahezu ebenen Felsplatte gebildet, in der sich zwei auffällig große, oval bis linsenförmig ausgebildete, scharfrandige Schalen befinden, von denen eine ständig mit Wasser gefüllt, die andere, nur 30 cm entfernte Schale ständig trocken ist. Auf dieser Felsgruppe befinden sich noch zwei kleinere und eine große, kreisrunde Schale. Knapp westlich der beiden großen Schalen führt eine treppenartige Felsformation nach Norden zum Wald hinaus.

100 m nördlich davon liegt auf einer niedrigen Waldkuppe die zweite Felsgruppe, deren Hauptfels durch Klüfte in 3 Teile gespalten ist. Dieser Hauptfels ist pilzförmig, mit fast lotrechten Wänden und größeren Überhängen und trägt am Westrand der obersten Terrasse eine sehr ausgeprägte, ovale Schale.

Die Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 1062/1, KG.Schönbach, haben sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen und vorgebracht, daß die Felsgruppen keinesfalls verändert oder zerstört werden und praktisch als Naturdenkmäler behandelt werden. Sie befürchten jedoch bei einer etwaigen Gesetzesänderung Schwierigkeiten und sind der Ansicht, daß noch mehr Touristen auf Grund der Naturdenkmalerklärung die Felsgruppen sehen wollen und daher auf den umliegenden Grundstücken Schaden anrichten und dort auch Abfälle wegwerfen werden.

Seitens der Gemeinde Schönbach wird die ablehnende Haltung der Eigentümer zwar bedauert, doch werden die Bedenken deshalb verständlich gefunden, da nach Ansicht der Gemeinde zu den Felsgruppen ein Zugang geschaffen werden müßte, weil diese derzeit inmitten eines Waldgebietes liegen und weder ein öffentlicher noch ein privater Weg vorbeiführt. Dies könne den Eigentümern nicht zugemutet werden.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Unterschutzstellung keine Einwände vorgebracht.

Dazu wird folgendes festgestellt:
Wenn auch die Eigentümer erklären, die Felsgruppen keinesfalls zu verändern oder zu zerstören, so stellt dies doch keine Garantie für einen dauerhaften Schutz insbesondere im Falle eines Besitzerwechsels dar. Die Einwendung, daß nun ein eigener Zugang zu den Felsgruppen ge-

schaffen werden müsse, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf § 9 Abs.7 des NÖ Naturschutzgesetzes hingewiesen, wonach die Behörde die Besichtigung des Naturdenkmales einer besonderen Regelung (Besichtigungsordnung) unterwerfen könnte und dem Berechtigten über Antrag die Einhebung eines höchstens den Erhaltungsaufwand deckenden Eintrittsgeldes zu gestatten hat. Eine derartige Regelung ist jedoch im gegenständlichen Fall vorläufig nicht beabsichtigt.
Da im übrigen auf Grund des angeführten Sachverständigengutachtens die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:
1. Herrn Johann und Frau Leopoldine Wagner, 3633 Geitenschlag Nr.6,
2. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
3. den Herrn Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenehiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Dr.Gürber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

1014 Wien, Stallburggasse 2/I/2 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Herrn und Frau
Johann u. Leopoldine Wagner

3633 Geitenschlag 6

Bescheid

Beilagen
-

II/3-552-W1-1977

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 52 68 39 Durchwahl	Datum
-	Dr.Holzer/Br		5. September 1977

Betrifft
Naturdenkmalerklärung von zwei Granitfelsgruppen in der KG Schönbach; Abweisung der Berufung.

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 11. Juni 1977, GZ IX/Sch-53/5-1977, beinhaltend die Naturdenkmalerklärung der zwei auf dem Grundstück Nr. 1062/1 der KG Schönbach befindlichen Granitfelsgruppen mit Schalen, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Nach genauer Prüfung der Rechts- und Sachlage muß der angefochtenen Unterschutzstellung auch nach Auffassung der Berufungsbehörde Berechtigung beigemessen werden. Wie schon in erstinstanzlichen Bescheid in ausführlicher und schlüssiger Weise dargelegt ist, sind im vorliegendem Falle die gesetzlichen Voraussetzungen einer Naturdenkmalerklärung zweifelsfrei gegeben und die dagegen erhobenen Einwendungen der Verfügungsberechtigten als unbegründet zu erachten.

In diesem Sinn ist den Berufungswerbern bereits nachweislich ein Amtssachverständigengutachten folgenden Inhaltes zugegangen: "Bei den gegenständlichen Felsgruppen in der KG Schönbach (Geitenschlag) handelt es sich um sogenannte Restlinge, d.h. Gesteins-

blöcke, die durch wahrscheinlich schon seit dem Tertiär andauernde Verwitterungsvorgänge aus dem anstehenden Gebirge herauspräpariert worden sind. Diese Restlinge, oft auch fälschlicherweise als Findlinge bezeichnet, besaßen bis vor einigen Jahrzehnten im nördlichen Waldviertel noch weite Verbreitung. Ein Teil der Blöcke wurde jedoch zur Gesteinsgewinnung abgebaut, ein großer Teil auch wegen der Behinderung einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen beseitigt. Heute sind Ansammlungen solcher Blöcke nur mehr an bestimmten Stellen vorhanden, wo sie meist in Form von Naturdenkmälern oder Schutzgebieten vor weiterer Zerstörung und Veränderung geschützt werden (Blockheide, Wackelsteine etc.).

Im Vorliegenden Fall bestehen die Restlinge aus sogenannten Weinsberger Granit (auch Kristallgranit), einem, durch bis zu 10 cm großen Kalifeldspäte gekennzeichneten Gestein, das über weite Flächen des nordwestlichen Waldviertels verbreitet ist. Eine Besonderheit der Blöcke sind die verschiedenen 'Schalen' an ihrer Oberfläche. Die Frage, ob diese Schalen ausschließlich durch Verwitterungsvorgänge entstanden sind oder zum Teil von Menschenhand geschaffen wurden, ist wissenschaftlich noch nicht geklärt.

Die am Westabfall des einen Blockes beschreibenen 'Stufen' decken sich in ihrem Verlauf mit den, an sämtlichen Blöcken der Umgebung zu beobachtenden Absonderungs- oder Tankungsfugen des Gesteins und dürften daher durch die Verwitterung entstanden sein.
Entgegen den Ausführungen des Berufungswerbers ist die Gegend jedoch keineswegs von Felsgebilden dieser Art übersät. In der näheren Umgebung von Schönbach sind die Restlinge auf die meist waldbedeckten Hügel beschränkt, wo sie keine Hindernisse für die Landwirtschaft darstellen. Eine derartige Erhebung mit Felsblöcken ist auch unmittelbar östlich ober den Wiedenhöfen vorhanden. Auf den Feld- und Wiesenflächen sind dagegen keine Granitblöcke (mehr) vorhanden. Größere und von der Straße her sichtbare Blockfluren befinden sich z.B. erst wieder in größerer Entfernung in der Umgebung des Ortes Traunstein.

Der Zugang zu den Felsgebilden ist keineswegs, wie vom Berufungswerber angegeben, nur über seine Äcker und Wiesen möglich. Die bewaldete Kuppe ist vielmehr ausgezeichnet über einen Waldweg (Holzbringungsweg) zu erreichen, der ca. 600 m nördlich der Wiedenhöfe knapp vor der großen Kehre der LH 78 abzweigt und durchwegs im bewaldeten Gelände in einem Bogen nach Südosten auf die Anhöhe mit den Gesteinsblöcken führt. (Strichlierte Linie auf der ÖK 1:50.000, Bl. 35 Königswiesen, siehe beiliegende Kopie!). Durch diesen Weg ist ein leichter Zugang zu dem geplanten Naturdenkmal ohne Beeinträchtigung von Wiesen und Feldern des Berufungswerbers gewährleistet.

Ein Hinweis auf die Felsbildungen könnte an der Einmündung dieses Weges in die LH 78 angebracht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die vorliegenden Felsbildungen sowohl in ihrer Form als Restlinge als auch im Hinblick auf die teilweise an ihrer Oberfläche vorhandenen 'Schalen' und deren bisher ungeklärte Entstehung große naturwissenschaftliche Bedeutung besitzen und daher unbedingt vor Zerstörungen und Veränderungen geschützt werden sollten. Da die Granitrestlinge außerdem einen wesentlichen Faktor für die besondere Eigenart der Landschaft darstellen, sollten grundsätzlich alle noch verbliebenen Vorkommen geschützt werden.
Außerdem hat sich gezeigt, daß die wesentlichen Einwendungen des Berufungswerbers unzutreffend sind."

Wie in den anschließenden Gegenäußerungen der Berufungswerber zum Ausdruck kommt, sind deren auch weiterhin beibehaltene Einwendungen nun nicht mehr gegen die, nach Auffassung der Berufungsbehörde eindeutig gesicherte Annahme der für die Naturderkmalerklärung geforderten gesetzlichen Voraussetzungen gerichtet, sondern offensichtlich nur noch von einer rechtsirrigen Auslegung des § 9 Abs. 7 NÖ Naturschutzgesetz getragen. Die Naturdenkmalerklärung zieht

nämlich keinesfalls die Verpflichtung der Verfügungsberechtigten nach sich, jedermann das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Besichtigung der geschützten Objekte zu gestatten. Eine solche Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organe zum Zwecke amtlicher Erhebungen (§ 17 Abs. 1 leg. cit.) Wohl spricht das NÖ Naturschutzgesetz im § 9 Abs. 7 von der Möglichkeit, die Besichtigung des Naturdenkmales im Bedarfsfalle einer besonderen behördlichen Regelung zu unterwerfen, doch hat dies nur den Sinn, bei einer vom Verfügungsberechtigten zugelassenen Besichtigung Unzukömmlichkeiten, nämlich Beschädigungen der geschützten Objekte, durch entsprechende Vorschriften hintanzuhalten.

Im übrigen wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheides verwiesen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 7. Oktober 1977
Für den Bezirkshauptmann

(Dr.Stockinger)